

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2016-06-01

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter/in: Mitglied der
Stadtvertretung Ralph
Martini (ASK)
Telefon:

Antrag
Drucksache Nr.

00746/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Stehtribüne der Paulshöhe als Einzeldenkmal unter Denkmalschutz zu stellen

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass die Oberbürgermeisterin in Funktion der Unteren Denkmalschutzbehörde die historische Stehtribüne der Sportanlage Paulshöhe unter Denkmalschutz stellt.

Begründung

Die Tribüne ist wahrscheinlich eine der ältesten in Deutschland. Einzig die VfL 99 - Tribüne in Köln ist noch älter. In Köln steht die Anlage unter Denkmalschutz. In Schwerin soll die Tribüne abgerissen werden. In Köln verfällt die ungenutzte Anlage. In Schwerin soll die bespielte Anlage abgerissen werden. Das muss nicht sein.

Die historische Bedeutung der Anlagenteile der Sportanlage Paulshöhe ist nicht zu unterschätzen. Die Anlage hat nahezu unbeschadet drei Systeme und zwei Weltkriege überstanden. Auf dem Gelände spielten Ehrenbürger der Landeshauptstadt und arbeiteten Kriegsgefangene. Zu DDR Zeiten scheiterte damals die Stadtvertretung bei Abrissplänen am Widerstand der Schweriner Bevölkerung und der damaligen oppositionellen Stadtvertretung.

Aktuell ist es ähnlich. Die politischen Gegebenheiten, finanzielle Notlagen scheinen unausweichliche Referenzen zu sein, die eine Veräußerung der historischen Traditionssportstätte alternativlos erscheinen lassen. Doch es ist nie alternativlos. Es gibt, wenn ein Wille da ist, immer einen Weg.

Zudem sollte das Schicksal solch einer Sportstätte nicht an Strategiepapiere oder Nutzer gebunden sein.

Aufgabe ist es, den kulturellen sowie historischen Wert der Anlage zu bemessen.

Traditioneller und historisch geprägter Boden stellen eine Basis dar, die nicht wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden dürfen. Die baulichen und historischen Gegebenheiten rechtfertigen einen Denkmalschutz.

Da mit dem Antrag keinerlei Kosten verbunden sind, steht nach Ansicht des Antragsstellers einer Zustimmung nichts im Wege. Der Antragsteller weist darauf hin, dass er mit diesem Antrag den Artikel 11 (1) „Fund von Denkmalen -

- (1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen.“

des Denkmalschutzgesetzes erfüllt. Zumindest sollte der Denkmalwert durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege überprüft werden. In der Anlage ist eine Zeichnung aus einer Broschüre aus den späten 20er Jahren beigelegt, die den Verdacht nahe legt, dass die Anlagenteile nahezu unverändert seit Jahrzehnten bestehen. Eine Prüfung und "Unterschützstellung" sollte ernsthaft in Betracht gezogen werden.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Ralph Martini
Mitglied der Stadtvertretung (ASK)